



Reglement über die Tagesschule Münchenbuchsee TSM

Fassung vom 27. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSÄTZLICHES.....	3
ORGANISATORISCHES	4
FINANZIELLES	6
BETRIEBSKONZEPT	6
RECHTLICHES.....	6

Der Grosse Gemeinderat von Münchenbuchsee, gestützt auf

- das Schulreglement vom 17. Juni 2004 und
- das Organisationsreglement vom 2. Juni 1991,

beschliesst:

Grundsätzliches

- Gegenstand** **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee bietet eine Tagesschule an.
- ² Die Tagesschule der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee ist eine freiwillige, in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten.
- ³ Das Tagesschulangebot, welches die Kinderbetreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten umfasst, soll allen Familien unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten zugänglich sein.
- ⁴ Als Institution der schulergänzenden Kinderbetreuung arbeitet die Tagesschule eng mit dem Kindergarten und der Volksschule zusammen.
- Finanzierung** **Art. 2** Die Tagesschule wird finanziert durch
- a) Elternbeiträge
 - b) Beiträge der Erziehungsdirektion
 - c) Beiträge aus der Anstossfinanzierung des Bundes, solange ausgerichtet
 - d) Beiträge der Gemeinde
 - e) freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Sponsorenbeiträge und dergleichen).
- Betreuungsangebot** **Art. 3** ¹ Die Tagesschule umfasst während der Schulbetriebswochen der Volksschule von Montag bis Freitag Morgenbetreuungseinheiten (vor Schulbeginn), Mittagsbetreuungseinheiten sowie Nachmittagsbetreuungseinheiten. Die Betreuung der angemeldeten Kinder an offiziellen schulfreien Tagen des Kindergartens und der Volksschule Münchenbuchsee wird durch die Tagesschule abgedeckt. Die Zentralschulkommission regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen pro Tag nach Bedarf.
- ² Für die Zeit zwischen dem ordentlichen Unterricht und den Tagesschulangeboten bleibt die Obhutspflicht der Gemeinde resp. der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern ununterbrochen bestehen. Bei Bedarf wird die Begleitung der Kinder durch die Leitung der Tagesschule in Zusammenarbeit mit der Schulleitung organisiert.
- ³ Bei weniger als fünf teilnehmenden Kindern werden Betreuungseinheiten aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Zent-

ralschulkommission Ausnahmen bewilligen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 4¹ An der Tagesschule können Kinder teilnehmen, die einen Kindergarten oder eine Klasse des ersten bis neunten Schuljahres besuchen.

² Die Aufnahmebedingungen für Kinder, welche nicht die Volksschule Münchenbuchsee besuchen, werden im Betriebskonzept geregelt.

³ Kinder, die die Tagesschule besuchen, können beim Vorliegen wichtiger, insbesondere disziplinarischer Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden (Art. 28 Volksschulgesetz).

Betreuungspersonal

Art. 5¹ Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet.

² Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

³ Einer Betreuungsperson werden max. 10 Kinder zugeteilt

⁴ Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Organisatorisches

Ordentliches Betriebsjahr

Art. 6 Das ordentliche Betriebsjahr dauert vom 1. August bis am 31. Juli.

Aufsichtskommission

Art. 7¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Zentralschulkommission.

² Die Leiterin oder der Leiter der Tagesschule nimmt an den Sitzungen der Zentralschulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Kommissionsaufgaben

Art. 8¹ Der Zentralschulkommission stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) strategische Führung
- b) Anstellung der Leitung der Tagesschule
- c) Controlling (insbesondere über die Qualitätssicherung)
- d) Genehmigung des Betriebskonzeptes
- e) Genehmigung des Informationskonzeptes
- f) Verabschiedung des Voranschlags zuhanden des Gemeinderates
- g) Ablehnung von Gesuchen um Aufnahme in die Tagesschule
- h) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule (gemäss Art. 4 Abs. 3)

Leitung	<p>Art. 9 ¹ Die Tagesschule wird durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung geleitet.</p> <p>² Die Tagesschulleitung ist personell der Ressortleitung Bildung innerhalb der Präsidentialabteilung unterstellt.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter stellt die Betreuungspersonen an.</p> <p>⁴ Sie oder er ist für alle administrativen, finanziellen, personellen und pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p>Art. 10 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten.</p> <p>² Sie befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und mit Fragen der Organisation, der Zusammenarbeit und der Weiterentwicklung.</p>
Räumlichkeiten	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde stellt der Tagesschule in einer zentral oder zentrumsnahe gelegenen Schulanlage oder in der Nähe einer solchen Anlage geeignete, möglichst gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung.</p> <p>² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.</p> <p>³ Soweit mit dem Betrieb der Volksschule vereinbar, sollen die Aussenanlagen, Turnhallen und Werkräume der Volksschule im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle mitbenützt werden können.</p>
An-/Abmeldung	<p>Art. 12 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt für das ganze nachfolgende Schuljahr.</p> <p>² Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.</p> <p>³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>⁵ Die weiteren Modalitäten für die An- und Abmeldungen werden im Betriebskonzept geregelt.</p>

Finanzielles

Anstellung

Art. 13¹ Alle Betreuungspersonen und Lehrpersonen, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden nach dem Personalrecht der Gemeinde angestellt.

² Die Pensen am Kindergarten beziehungsweise an der Volksschule und an der Tagesschule dürfen zusammen 100 Prozent nicht überschreiten.

Beiträge, Gebühren

Art. 14¹ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bezahlen für den Tagesschulbesuch ihrer Kinder Gebühren.

² Die Gebühren werden nach dem Tarif der kantonalen Tagesschulverordnung erhoben.

³ Der Gebührentarif ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten abgestuft. Wird die Deklaration des Einkommens nicht bis zum verlangten Termin eingereicht, erfolgt eine Einstufung in die höchste Tarifstufe.

⁴ Die Eltern bezahlen die Kosten für die Mahlzeiten (Morgenessen, Mittagessen, Zwischenverpflegung).

⁵ Die Gemeinde trägt die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebots.

⁶ Das Nichtbezahlen von Gebühren hat zur Folge, dass das Kind im neuen Schuljahr nicht mehr in die Tagesschule aufgenommen wird.

⁷ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. Das Betriebskonzept regelt die Ausnahmen.

Betriebskonzept

Betriebskonzept

Art. 15 Die weiteren Modalitäten zum Tagesschulbetrieb werden durch die Zentralschulkommission im Betriebskonzept geregelt.

Rechtliches

Rechtspflege

Art. 16 Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 16 Das Reglement tritt auf den 01.08.2010 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Tagesschule vom 26.10.2008.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Reglement über die Tagesschule wurde vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 27. Mai 2010

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär


Urs Blattner


Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Erlass vom 4.6.10 bis 5.7.10 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 22 vom 4.6.10 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:


Olivier A. Gerig